

**Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten, Eintragungen für Piloten und ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie**

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 08.04.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Zustellung:

I.

1. Für Inhaber von Lizenzen, die das Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt hat und die die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllen können, gilt:
  - a) Die Gültigkeit von Instrumentenflugberechtigungen [Anhang I FCL.625, FCL.825 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] sowie Klassen- und Musterberechtigungen [Anhang I FCL.740 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 abläuft, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert.
  - b) Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen [Anhang I FCL.940 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] und Prüferberechtigungen [Anhang I FCL.1025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
  - c) Die Prüfer, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 b) Gebrauch machen, informieren das LBA per E-Mail an [prueferangelegenheiten@lba.de](mailto:prueferangelegenheiten@lba.de).
  - d) Die Gültigkeit von Spracheinträgen [Anhang I FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
  - e) Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, mit denen sie Luftfahrzeuge innerhalb eines Unternehmens führen, das den Anforderungen von Anhang III (Part-ORO) unterliegt, folgendes zu erfüllen:
    - (i) Sie sind von dem Management-System des Unternehmens erfasst, das den Anforderungen von Part-ORO unterliegt;
    - (ii) Sie haben eine Auffrischungsschulung erhalten, die mit einer Beurteilung abschließt, wobei das Unternehmen festlegt, wie bestimmt wird, dass das erforderliche Wissen, die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster zu führen, aufrechterhalten wird. Die Beurteilung soll klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren abdecken.

Im Anschluss an das erfolgreiche Absolvieren der Auffrischungsschulung und der Beurteilung nach Punkt (ii), erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch das Unternehmen, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage bei dem LBA zur Verfügung stellt.
  - f) Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, die nicht Nr. 1 e) unterliegen, folgendes zu erfüllen:

Während des Anwendungsbereichs der Ausnahme und bevor sie die Rechte aus der Ausnahme ausüben, führt ein Lehrberechtigter mit den entsprechenden Rechten eine Besprechung mit dem Lizenzinhaber durch, um das theoretische Wissen auf das

Niveau aufzufrischen, das erforderlich ist, um die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster sicher zu führen und die wichtigen Manöver und Verfahren durchzuführen. Diese Einweisung soll geeignete klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren enthalten.

Im Anschluss an die Besprechung erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch den Lehrberechtigten, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage bei dem LBA zur Verfügung stellt.

2. Für Tauglichkeitszeugnisse, die der Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes unterliegen und die nicht zeitgerecht verlängert werden können, gilt:

Die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1, Klasse 2 und LAPL nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert, sofern keine Einschränkungen (mit Ausnahme der Auflagen VML, VNL, VCL und VDL) bestehen.

3. Für Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen, die das Luftfahrt-Bundesamt oder eine Organisation, die von dem Luftfahrt-Bundesamt die Genehmigung hierfür erhalten hat, ausgestellt hat, gilt:

Ärztliche Gutachten für Flugbegleiter (Anhang IV MED.C.030), die die nächste flugmedizinische Beurteilung zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.07.2020 erfordern und die nicht zeitgerecht flugmedizinisch beurteilt werden können, werden bis zum 16.11.2020 verlängert, sofern keine Einschränkungen (mit Ausnahme der Auflagen VML, VNL, VCL und VDL) bestehen.

4. Die Gültigkeit von AME-Zertifikaten, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert, sofern die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können.

5. Wird von den Ausnahmen nach Nr. 1 bis Nr. 4 Gebrauch gemacht, ist bei der Ausübung der Rechte diese Allgemeinverfügung mit sich zu führen.

6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## II.

Die „Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten und Eintragungen für Piloten und ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie“ vom 30.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

### III.

#### Begründung

zu I. 1. c)

Das LBA führt ein Verzeichnis der vom LBA qualifizierten Prüfer gemäß Anhang VI ARA.FCL.205 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Dazu ist eine Information erforderlich, ob von der Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

Zu I. 1. e) und f)

Die Anwendung der Ausnahme nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 erfordert Minderungsmaßnahmen. Um jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich zu verringern, wurden die Minderungsmaßnahmen auf europäischer Ebene abgestimmt.

zu 2. und 3.

Mit Risikobewertung vom 17.03.2020 hat das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch eingeschätzt. Wegen des Aufrufs zur Reduzierung von sozialen Kontakten und von Reisetätigkeiten beginnt der erfasste Zeitraum am 17.03.2020.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### V.

#### Hinweis

Die Verlängerungen werden nicht in die Lizenz eingetragen. Es erfolgt keine Ausstellung einer Prüferberechtigung mit verlängertem Datum. Das gleiche gilt für Tauglichkeitszeugnisse, AME-Zertifikate und ärztliche Gutachten für Flugbegleiter.

Im Auftrag

Dehning

